

## **Zusagen zu den Forderungen der Mahnwache zwischen MU und ML**

MU und ML erkennen an, dass die angekündigte Neuausweisung der roten Gebiete so erfolgen muss, dass das Prinzip der Verursachergerechtigkeit noch stärker abgebildet wird.

Momentan erfolgt die dreistufige Ausweisung der sogenannten „roten Gebiete“ über die Bestimmung der belasteten Grundwasserkörper, die Identifikation der Teilkörper und Typflächen und das Basisemissionsmonitoring.

### **1. Umsetzung einer Regionalisierung.**

Die Landesregierung wird die immissionsbasierte Binnendifferenzierung zukünftig von dem aktuellen hydrogeologisch und hydraulischen Verfahren auf ein Regionalisierungsverfahren umstellen. Dies ermöglicht eine präzisere Form der Abgrenzung durch die Immissionsbewertung. Zurzeit ist dies jedoch nicht in allen Grundwasserkörpern möglich. Es ist deshalb eine schrittweise Regionalisierung vorgesehen, die schnellstmöglich auf ganz Niedersachsen ausgeweitet werden soll. Um die Anforderungen der AVV zu erfüllen, werden schnellstmöglich die geeigneten schon bestehenden Messstellen einbezogen sowie neue Messstellen geschaffen werden.

Bis März 2022 wird in allen Bereichen eine Regionalisierung durchgeführt werden, in denen es nach den Vorgaben der AVV möglich ist, hierzu sollen die rechtlich möglichen Spielräume genutzt werden. Dort, wo eine Regionalisierung noch nicht möglich ist, wird geprüft, ob die Teilräume und Typflächen für den Übergangszeitraum bis zur Regionalisierung weiter unterteilt werden können, dabei werden die grünen Gebieten mit roten Messstellen vorrangig betrachtet ("kleinräumige Differenzierung").

Darüber hinaus werden dort, soweit erforderlich, weitere Messstellen geschaffen. Für die grünen Grundwasserkörper mit roter Messstelle wird die besondere Problematik anerkannt. In der Beiratssitzung am 8. Februar wird versucht hier eine Lösung zu finden. Wenn möglich wird diese bereits in der Umsetzung im Frühjahr 2021 Berücksichtigung finden.

Das Konzept für die Regionalisierung wird mit Beteiligung der betroffenen Interessengruppen erstellt. Hierfür wurde der Beirat DüngeVO eingerichtet, der aus den Hausleitungen des MU und ML, Vertretungen der Landwirtschaft (LV, LsV, LWK) und der Wasserwirtschaft (WVT, bdew, VKU) sowie den zuständigen Fachbehörden (NLWKN, LBEG und Düngebehörde) zusammengesetzt ist.

### **2. Ein Verursacherprinzip, welches diese Bezeichnung auch verdient hat.**

Um das Verursacherprinzip stärker berücksichtigen zu können, erfordert es unter anderem, dass die ENNI-Daten beim Basisemissionsmonitoring genutzt werden können. Somit kann eine einzelbetriebliche Betrachtung erfolgen. Um eine schnelle Einbindung der ENNI Daten zu erreichen, werden die Landwirte dazu aufgerufen, weiter ihre Daten zu melden. Nur über eine schlüssige Meldung können die Daten genutzt werden. Alle Betriebe verfügen über eine detaillierte Aufzeichnung ihrer einzelbetrieblichen Nährstoffsalden. Die vorliegenden Daten müssen für eine konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips nutzbar gemacht werden. Es wird eine Auswertung der freiwillig gemeldeten Daten durch das Land erfolgen und soweit möglich, in das Basisemissionsmonitoring einfließen.

Sofern zur konsequenteren Umsetzung des Verursacherprinzips erforderlich, wird Niedersachsen noch in diesem Jahr über die Umweltministerkonferenz und Agrarministerkonferenz eine

Bundesratsinitiative einbringen. Bei dieser Bundesratsinitiative werden gegebenenfalls auch weitere Fachfragen wie das Denitrifikationspotenzial thematisiert.

### **3. Einbindung der Landwirtschaft**

Die Auftaktsitzung des Beirates DüngeVO fand am 26.01.2021 in Form einer Videokonferenz statt. Es sind regelmäßige Termine zunächst in zweiwöchigem Abstand geplant, um schnellstmöglich die drängendsten Themen bearbeiten zu können. Lösungen sollen im Konsens zwischen den Vertretern der Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und der Politik erarbeitet werden.

Der erforderliche Anpassungsprozess für die Landwirtschaft ist durch die Beratung im Beirat bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Auch werden landesweite Versuche konzipiert, um die neuen Maßnahmen des Düngerechts zu validieren und die Ergebnisse im Rahmen der Beratung zu verwenden.

Themen, die im Beirat besprochen werden (Liste ist nicht abschließend):

- Regionalisierung: Welche Kriterien können hier genutzt werden? Wo kann schon regionalisiert werden? Wo müssen noch Messstellen geschaffen werden? Welche vorhandenen Messstellen können wie genutzt werden?
- Umgang mit Trinkwasserschutzgebieten
- Basisemissionsmonitoring: Kann es verbessert werden? Einbinden von ENNI-Daten, Denitrifikationspotenzial
- Umgang mit der DüngeVO und ihren Vorgaben
- Phosphatsensible Gebiete: Abgrenzung und Ausweisung
- Transparenz der Ausweisung von roten Gebieten, Aufbereitung der Informationen
- Unterscheidung von roten Gebieten und grünen Gebieten mit roten Messstellen: Ist das möglich?
- Ist eine kleinräumigere Abgrenzung der Teilkörper möglich?

### **4. Einen Verbindlichen Fahrplan**

Es ist allen Beteiligten bewusst, dass sanktionsbewehrte zusätzliche Auflagen schwer zu akzeptieren sind, wenn sie schwer nachvollziehbar sind.

Auf der anderen Seite ist es aber für die Häuser genauso schwierig, eine Gesetzgebung, zu der sie verpflichtet sind, nicht umzusetzen.

### **5. Mehr Flexibilität: Die starre Vorgabe der zusätzlichen Maßnahmen berücksichtigt die Belange der regional unterschiedlichen Anforderungen bezüglich Grundwasserschutz, Anbauverfahren und angebaute Kulturen nicht ausreichend.**

Es wird angestrebt, dass die regional unterschiedlichen Anforderungen an Grundwasserschutz, Betriebsstruktur und Fruchtfolge stärker berücksichtigt werden.